

# Meldebefugnis Art. 3c BetmG

# Revidiertes Betäubungsmittelgesetz

- seit 1. Juli 2011 in Kraft
- baut auf den 4-Säulen der Suchtpolitik auf (Prävention, Therapie, Schadenminderung, Repression)
- Die Meldebefugnis wurde als Früherkennungsinstrument geschaffen und richtet sich insbesondere an Jugendliche.

# Meldebefugnis; Was ist neu?

## «BetmG Art. 15»

- Amtsstellen, Ärzte und Apotheker
- Betäubungsmittelmissbrauch
- Meldung an zuständige Behörde oder zugelassene Behandlungs- oder Fürsorgestellen

## «BetmG Art. 3c»

- Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen
- Vorliegende oder drohende suchtbedingte Störungen
- Meldung an bezeichnete Behandlungs- oder Sozialhilfestellen

# Meldebefugnis; Was ist neu?

«BetmG Art. 15»

«BetmG Art. 3c»

- Betrifft die Meldung ein Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen

# Meldebefugnis; Was ist neu?

«BetmG Art. 15»

«BetmG Art. 3c»

- Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte Behandlungs- und Betreuungsstellen, die für die Betreuung gemeldeten Personen zuständig sind

# Meldebefugnis; Was ist neu?

## «BetmG Art. 15»

- Das Personal der zuständigen Behörden und der zugelassenen Behandlungs- oder Fürsorgestellen unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis

## «BetmG Art. 3c»

- Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis
- Keine Zeugnis- oder Auskunftspflicht

# Meldebefugnis; Was ist neu?

## «BetmG Art. 15»

- Erzieher, Betreuer und ihre Hilfspersonen, die erfahren, dass eine ihm anvertraute Person gegen Art. 19a (Betäubungsmittelkonsum) verstossen hat, ist nicht zur Anzeige verpflichtet

## «BetmG Art. 3c»

- Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihm anvertraute Person gegen Art. 19a (Betäubungsmittelkonsum) verstossen hat, ist nicht zur Anzeige verpflichtet

# Bedingungen

Drei Bedingungen müssen kumulativ gegeben sein:

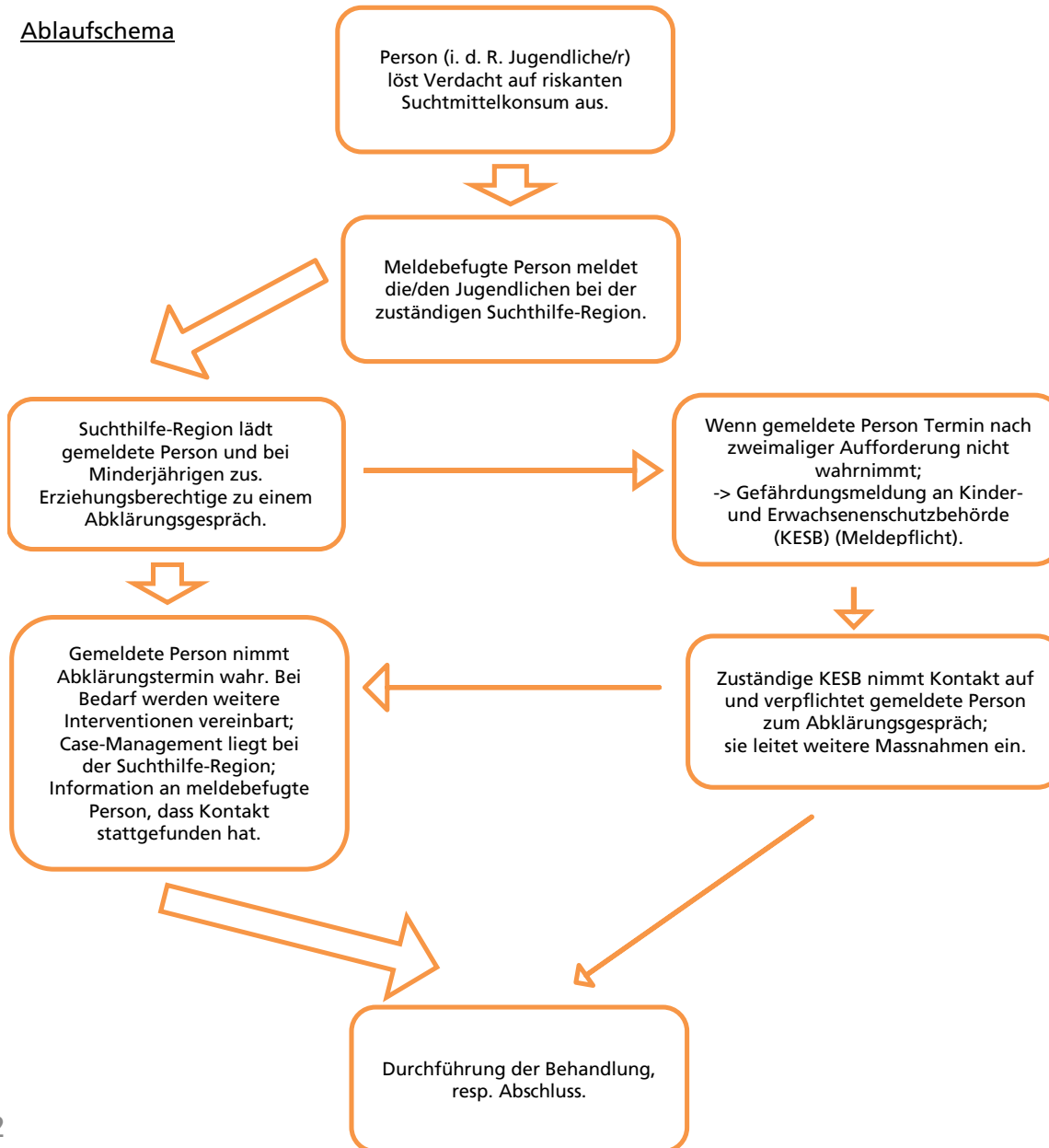
- a) die suchtbedingten Störungen werden bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt;
- b) eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, deren Angehörigen oder der Allgemeinheit muss vorliegen;
- c) Betreuungsmassnahmen sind angezeigt;



# Meldebefugte

- Schulen: Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit
- Berufsbildung: Lehrkräfte, Ausbildungsverantwortliche in den Betrieben
- Ärzte (Praxis und Spital)
- Polizei
- Fachstellen im Sozialbereich
- Jugendanwaltschaft

Ablaufschema



# Weiteres Vorgehen

1. Klärung des Auftrags mit den Suchthilfe-Regionen
2. Klärung der Schnittstellen unter dem Aspekt des Datenschutzes
3. Inkraftsetzung mittels Kreisschreiben